



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Schaffung von Entwässerungsgräben und zwei Retentionsräumen bei Starkregenereignissen im Bereich Kleinwachenroth in der Marktgemeinde Wachenroth

1. Sachverhalt

Der Vorhabensträger, die Marktgemeinde Wachenroth, Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung für die Schaffung von Entwässerungsgräben und zwei Retentionsräumen bei Starkregenereignissen im Bereich Kleinwachenroth in der Marktgemeinde Wachenroth beantragt.

Das Vorhaben befindet sich im Ortsteil Kleinwachenroth. Die Maßnahmen sollen auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 158, 213, 219, 220, 221 und 224 der Gemarkung Wachenroth südlich von Kleinwachenroth umgesetzt werden. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Für die Maßnahme ergibt sich ein Einzugsgebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 62 ha.

Das Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet soll über die bestehenden Entwässerungsgräben in zwei Retentionsräume abgeleitet werden. Die beiden Retentionsräume werden als offene Erdbecken ohne abgedichteter Sohle errichtet. Die Drosselung der Abflüsse erfolgt über eine ungesteuerte Rohrdrossel. Der Notüberlauf wird mit Wasserbaupflaster befestigt. Die Drossel und der Absetzbereich wird mit einem Grobrechen gegen Verkläuserung geschützt. Vor der Drossel wird ein Absetzbereich für Grobstoffe eingerichtet.

Ein Teil des Oberflächenwassers kann aufgrund der Grundstückssituation nicht in einem Retentionsraum zwischengespeichert werden. Diese Einzugsgebiete werden direkt über bestehende und neu zu bauende Entwässerungsgräben abgeleitet. Das Oberflächenwasser soll direkt in die Reiche Ebrach abgeleitet werden. Die Entwässerungsgräben werden als offene Erdgräben angelegt und mit Rasensaat angesät.

Im Bereich des Flurwegs und der Ortsverbindungsstraße Kleinwachenroth – Lach werden zwei Rohrdurchlässe DN 500 SB zur Querung eingebaut.

Die Retentionsräume stauen bei Starkregenereignissen ein. Über die Rohrdrossel wird die Abflussmenge gedrosselt weitergeleitet. Die Entwässerungsgräben leiten den Abfluss in die Reiche Ebrach ab.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. UVP-Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.



1. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenen; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Da die Prüfung der ersten Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, entfällt die Prüfung der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung.

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 12.12.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert